



Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum REDcert² System

Stand: März 2016

1 REDcert² System

1.1 Wie werde ich Teilnehmer des REDcert² Systems?

a.) Unternehmen ist bereits Teilnehmer des REDcert Systems

In diesem Fall muss sich das Unternehmen für das REDcert² System registrieren lassen (telefonisch oder schriftlich per Mail) und einen zusätzlichen Systemvertrag für REDcert² unterzeichnen. Des Weiteren muss die zuständige Zertifizierungsstelle eine rechtsverbindliche Erklärung zur Kontrolle im REDcert² an REDcert schicken.

b.) Unternehmen ist nicht Teilnehmer des REDcert Systems

Zunächst muss sich das jeweilige Unternehmen unter www.redcert.eu/Registrierung anmelden. Im Anschluss bekommt das Unternehmen den REDcert² Systemvertrag zugeschickt. Die Systemunterlagen stehen auf der Internetseite von REDcert unter [www.redcert.org/REDcert²](http://www.redcert.org/REDcert2) zum Download bereit. Sollte sich das Unternehmen für die Teilnahme am Zertifizierungssystem REDcert² entscheiden, läuft der Systembeitritt nach folgendem Prozess ab:

- Rücksendung des unterzeichneten REDcert² Vertrages durch das Unternehmen
- Rücksendung der rechtsverbindlichen Erklärung durch die ausgewählte Zertifizierungsstelle
- Versendung der Teilnahmebestätigung von REDcert an das Unternehmen
- Erst-Kontrolle des Betriebes durch die beauftragte Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungen werden von unabhängigen Zertifizierungsstellen durchgeführt, welche die Nachhaltigkeit anhand von Verfahrensanweisungen und Checklisten prüfen.

- Registrierung des Kontrollberichtes durch REDcert
- Zertifikatserteilung und Veröffentlichung der Zertifikate auf der REDcert-Homepage
- Folgekontrolle gemäß REDcert² Systemgrundsätzen

1.2 Wie hoch sind die Systemgebühren?

REDcert erhebt – unabhängig davon, welches REDcert System (REDcert-DE, REDcert-EU und/oder REDcert²) und wie viele Systeme genutzt werden - eine jährliche Nutzungsgebühr von den Teilnehmern (Vertragspartnern). Diese setzt sich aus einer Grundgebühr, einer Staffelgebühr nach Zahl der registrierten Standorte und einer

mengenabhängigen Gebühr zusammen. Die aktuelle Gebührenordnung ist unter www.redcert.org/REDcert2 veröffentlicht.

1.3 Auf welche Wirtschaftsbeteiligten bezieht sich der SAI-Erfüllungsgrad? Auf die Erzeugergruppe, auf die jeweilige in der Stichprobe kontrollierten Erzeuger oder auch auf Schnittstellen?

Der SAI-Erfüllungsgrad wird nur für die gesamte Erzeugergruppe ermittelt.

1.4 Wo können Abnehmer REDcert² zertifizierter Biomasse Informationen über den SAI-Erfüllungsgrad der Erzeugergruppe erhalten?

Der erreichte SAI-Erfüllungsgrad einer zertifizierten Erzeugergruppe wird nicht über das ausgestellte Zertifikat abgebildet. Dieser ist lediglich im geschützten Bereich des REDcert-Zertifizierungsportals hinterlegt und kann nur durch den Zertifikatsinhaber (Erzeugergruppe) für seine/n Abnehmer zur Einsicht freigegeben werden.

2 **Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes**

2.1 Kann der Landwirt - wie bisher - mit der Abgabe der Selbsterklärung am REDcert² System „teilnehmen“?

Ja, der Landwirt kann – wie bisher – mit der Abgabe der Selbsterklärung auch am REDcert² System „teilnehmen“.

2.2 Welche zusätzlichen Vorgaben sind in der Selbsterklärung für REDcert² vorgesehen?

Zusätzlich zu den bisher in der Selbsterklärung für die REDcert Systeme aufgeführten Vorgaben, bestätigt der Landwirt lediglich unter der um Punkt 7 für REDcert² ergänzten Selbsterklärung, dass er Nachweise für die von ihm nachhaltig produzierte Biomasse entsprechend den REDcert² Systemanforderungen erbringen kann.

2.3 Gibt es eine „rechtliche“ Verpflichtung für die Landwirte, eine Selbsterklärung abzugeben?

Nein, die Abgabe der Selbsterklärung war und ist vom Grundsatz her freiwillig. Die Abgabe der Selbsterklärung ist allerdings Voraussetzung dafür, dass die nachgelagerten Stufen die entsprechende(n) Menge(n) als nachhaltige Biomasse für den Bereich „Lebensmittelproduktion“ im REDcert² System vermarkten können.

2.4 Wie lange ist die Selbsterklärung gültig?

Die Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes ist längstens für ein Jahr (Erntejahr) gültig.

2.5 Gilt die Selbsterklärung für die gesamte gelieferte Menge des Landwirtes bzw. Betriebes?

Generell kann mit der Selbsterklärung die gesamte an einen Ersterfasser gelieferte Menge erfasst werden – unabhängig von der Kulturart.

Landwirt und Ersterfasser können aber auch vereinbaren, die Selbsterklärung gesondert für jeden Liefervertrag abzugeben bzw. Einschränkungen auf bestimmte Kulturarten vorzunehmen.

3 REDcert² - Anforderungen an die Landwirtschaft

3.1 Sind die Anforderungen von REDcert² durch die Vorgaben von Cross Compliance abgedeckt?

Die Anforderungen von REDcert² decken sich weitestgehend mit den CC-Vorgaben. In einzelnen Bereichen gehen sie jedoch darüber hinaus. REDcert² verlangt bspw. einen Wassernutzungsplan, der unter anderem Protokolle über Beregnungsdauer/ -menge beinhalten sollte (s. 3.2).

3.2 Welche Zusatzfragen werden über Cross Compliance hinaus gestellt?

Es gibt insgesamt 18 zusätzliche Fragen, die aber vielfach auch gesetzlich geregelte Bereiche – außerhalb der CC-Regelungen – betreffen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien sollen eine Vorstellung vermitteln, welche Nachweise oder Maßnahmen (i.d.R. als beispielhaft, nicht abschließende Aufzählung) geeignet sind, das jeweilige Kriterium zu bewerten.

Da es sich bei den Nachweisführungen der Kriterien 1.-3. um z.T. sensible Daten handelt, wird eine Vertraulichkeitserklärung - entweder als Zusatz zum Vertrag der Zertifizierungsstelle mit dem Ersterfassungsunternehmen oder in Form eines Vordrucks, den der Auditor bei der Vor-Ort-Kontrolle mitführt, vereinbart.

Kriterium	Erläuterung
1. Nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes	Ist eine dokumentierte und jährlich aktualisierte Betriebsführung verfügbar? Beispielsweise: <ul style="list-style-type: none">- Finanzen (z.B. Buchführungsergebnis, Geschäftsbericht, Jahresabschluss, Liquiditätsplan)- Investitionen (z.B. Abschreibungsvolumina, Kapitalwertanalyse)- Vermarktung (z.B. Kontrakte, Lieferverträge)- Fruchtfolge (z.B. Anbauplanung),- Risikoabschätzung (z.B. Naturereignisse, Preisschwankungen, Gesetzesänderungen etc.)
2. Nachvollziehbare Geschäftsplanung zur Optimierung der langfristigen Wirtschaftlichkeit	siehe oben (Antwort zu Frage 1.)

REDcert² - Anforderungen an die Landwirte

Kriterium	Erläuterung
3. Betriebsmanagement /Identifizierung betrieblicher Risiken	Beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> - Pachtverträge - Versicherungen (Hagel-, Mehrgefahrenversicherungen, etc.) - Vorkontrakte
4. Betriebliche Diversifizierung und Spezialisierung	siehe oben (Antwort zu Frage 1.) und z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Außerlandwirtschaftliches Einkommen</u>: <ul style="list-style-type: none"> - Nebenerwerb - Unterschiedliche Kunden- bzw. Abnehmerstrukturen - Einspeisevergütungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz - Vermietung von Wohnungen/Ferienwohnungen
5. Preis- und Qualitätsbewusste Kommunikation mit Abnehmern	Beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung etablierter Qualitätsstandards - Regelung von Qualität und Preisen in Lieferverträgen/Kontrakten - Qualitätsvereinbarungen mit abnehmender Hand
6. Beratung, Schulung und Weiterbildung	Beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> - Die Erzeuger nehmen regelmäßig an geeigneten Fort- und Weiterbildungen teil. Dabei sollten unter anderem folgende Themen behandelt und geschult werden: <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzenbauliche Aspekte (z.B. Nährstoffmanagement) - Ökonomische Faktoren (z.B. Vermarktung, regionale Wertschöpfung) - Mitarbeiterführung, Arbeitsorganisation - Als Nachweise gelten z.B. Teilnahmebestätigungen oder Schulungsaufzeichnungen (Schulungszertifikate), die die vermittelten Schulungsinhalte abbilden

REDcert² - Anforderungen an die Landwirte

Kriterium	Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von Beratungsangeboten/Fachzeitschriften
7. Angepasste Sortenwahl	<p>Beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung entsprechender Informationsquellen - Veröffentlichte Landessortenversuche - Anbauversuche - Veröffentlichung von Saatgutproduzenten
8. Qualität und Herkunft von Pflanz- und/oder Veredelungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> - Hierbei geht es z.B. um die Nachweiserbringung (z.B. Rechnungs-/Lieferbelege, Nachweis der Saatgutherkunft, etc.) von zertifiziertem Saatgut oder von Getreidenachbau
9. Dokumentation Pflanz- und Saatgut	<ul style="list-style-type: none"> - Die gesetzlich üblichen Aufbewahrungsfristen sind bzgl. der jeweiligen Nachweise (wie z.B. Rechnungen, Lieferscheine, etc.) einzuhalten.
10. Selektiver und zielgerichteter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<p>Beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung durch die Pflanzenschutzämter, Warndienste - Beachtung von Schadschwellen - Der Umgang mit und die Anwendung von amtlich für die betreffende Fruchtart/Kultur zugelassenen und registrierten Pflanzenschutzmitteln sollte folgendermaßen erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Selektiv</u>, d.h. eine effektive Anwendung gegen den spezifischen Schädling, aber nicht schädlich oder tödlich für eine wesentlich größere Bandbreite an Organismen (entspricht einem „breiten Wirkungsspektrum“) - <u>Gezielt</u>, d.h. das der Schädling zum richtigen Zeitpunkt zielgerichtet behandelt wird - Die Behandlung des Saatguts mit einem chemischen Schutzüberzug (Saatgutbeize)

REDcert² - Anforderungen an die Landwirte

11. Resistenzvermeidung beim Pflanzenschutz	Beispielsweise: <ul style="list-style-type: none">- Wechsel von Wirkstoffen- Wirkstoffkombinationen- Reduzierung der Behandlungshäufigkeit- Selektive Pflanzenschutzmittel sind breitwirksamen vorzuziehen, es sei denn, dass mehrere Schadorganismen gleichzeitig auftreten, eine hohe Wahrscheinlichkeit für deren Auftreten besteht oder entsprechend breitwirksame Mittel Vorteile für den Naturhaushalt bieten
12. Maßnahmen zur Feldhygiene	Beispielsweise: <ul style="list-style-type: none">- Bewusste Sortenwahl- Fruchtfolgegestaltung- Beprobung auf Schädlinge- Zerkleinern des Pflanzenmaterials (z.B. Schlegeln nach Mais)- Maschinen-/Transportfahrzeugreinigung
13. Vermeidung von Bodenverdichtung	<ul style="list-style-type: none">- Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, sollte ein geeigneter Maschineneinsatz durch folgende und beispielhafte Maßnahmen stattfinden:<ul style="list-style-type: none">- Angepasster Reifendruck (z.B. Verwendung von Niederdruckreifen oder Reifendruckregelanlagen)- Bewusster Einsatzpunkt von Maschinen- das Passieren des Feldes auf ein Minimum beschränken (kombinierte Arbeitsgänge)- Tiefenlockerung der Fahrspuren
14. Nutzung der verfügbaren Wasserressourcen	<ul style="list-style-type: none">- Über einen Wassernutzungsplan, der mindestens einmal im Jahr aktualisiert und schriftlich festgelegt wird, ist vom Erzeuger u.a.<ul style="list-style-type: none">- die Wasserverfügbarkeit (z.B. Niederschlagsmengenerfassung, Wetterbericht) oder der Wasserverbrauch (z.B. Beregnungsdauer/-menge) darzulegen

REDcert² - Anforderungen an die Landwirte

<p>15. Nachweis der angemessenen Wasserverwendung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - siehe auch Antwort zu Frage 14 - Priorität der Bewässerung in verschiedenen Kulturen
<p>16. Behandlung von Nebenprodukten und Ernterückständen sowie die getrennte Sammlung von Abfällen jeglicher Art</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erntereste (Stroh oder Zuckerrübenblatt) werden gehäckselt und zur Bodenverbesserung verwendet; mögliche Ernte- oder Prozessnebenprodukte können bei fehlender Wiederverwendung anderweitig vermarktet werden - Anderweitige Abfälle wie Pflanzenschutzgebilde, Altöle, etc. sind über entsprechende Entsorgungsnachweise dokumentiert.
<p>17. Maßnahmen zur Energieeffizienz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Erzeuger ergreifen z.B. Maßnahmen zur Verringerung sämtlicher in den Betriebsabläufen anfallenden Treibhausgasemissionen, wie z.B. Methan, Stickoxide und Kohlendioxide. Diese Maßnahmen können folgende Aspekte umfassen: <ul style="list-style-type: none"> - Eingeschränkte Nutzung von nicht-erneuerbaren Energiequellen und vermehrte Nutzung von erneuerbaren Energien, wie z.B. Photovoltaik, Solarthermie, Biogas oder Windenergie - Angemessene Nutzung landwirtschaftlicher Geräte (z.B. Kombination von Arbeitsgängen, Optimierung der Transportlogistik) oder Trocknungsverfahren (Steuerungs-/Regelungstechnik), um Energieverschwendung zu vermeiden - Optimierung des Maschinenparks (z.B. Kraftstoffverbrauch, Einhaltung von Abgasnormen, Einsatz von GPS-gestützten Lenkgeräten)
<p>18. Aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einbindung in das dörfliche Leben - Mitarbeit im Gemeinderat - Teilnahme im Sportverein, etc.

3.3 Was bedeutet die Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen?

Die Kernarbeitsnormen sind Sozialstandards im Rahmen der [Welthandelsordnung](#), die menschenwürdige Arbeitsbedingungen und einen hinreichenden Schutz gewährleisten sollen. Sie wurden 1998 in einer Deklaration der [Internationalen Arbeitsorganisation](#) (ILO) niedergelegt. Da Deutschland das Abkommen über die ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert hat, gelten die folgenden grundlegenden Kernarbeitsnormen und werden vom Erzeuger respektiert:

- Übereinkommen 29 – Zwangsarbeit (die Beschäftigung ist freiwillig)
- Übereinkommen 87 – Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes
- Übereinkommen 98 – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen
- Übereinkommen 100 – Gleichheit des Entgelts
- Übereinkommen 105 – Abschaffung der Zwangsarbeit
- Übereinkommen 111 – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf)
- Übereinkommen 138 – Mindestalter
- Übereinkommen 182 – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Diese Normen sind eingeflossen in die vielfältigen deutschen Rechtsnormen (Mindestlohn, Tarifhoheit, Jugendschutz, etc.) und unterliegen der staatlichen Überwachung. Daher ist hier ebenso wie bei den CC-Kriterien keine gesonderte Detail-Prüfung im Audit erforderlich.

Nähere Informationen zu den ILO-Kernarbeitsnormen finden Sie unter: www.ilo.org/ilolex/english/index.htm

3.4 Reicht das Vorhandensein von Buchführung, Einnahme-Überschuss-Rechnung, Betriebszweigabrechnungen aus, um das Zusatz-Kriterium „Geschäftsplan“ zu erfüllen?

Die Nachweise zu Buchführungsunterlagen, Einnahme-Überschuss-Rechnungen oder Betriebszweigabrechnungen sind wesentlicher Bestandteil der landwirtschaftlichen Betriebsführung und -planung, sollten aber durch weitere, i.d.R. vorliegende Dokumente, wie z.B. Anbauplanung vom Auditor einsehbar sein.

REDcert² - Anforderungen an die Landwirte

3.5 Sind mit den Anforderungen von REDcert² weitere Bewirtschaftungsauflagen, z.B. bei Düngung und Pflanzenschutz verbunden?

Nein, es sind keine weiteren, über die gesetzlichen Auflagen hinausgehenden Anforderungen hinsichtlich Düngung oder Pflanzenschutz mit dem REDcert² System verbunden.

3.6 Werden bei REDcert² Treibhausgasemissionen berechnet?

Nein, im Rahmen des REDcert² Systems werden keine Treibhausgasemissionen berechnet.

3.7 Welche Auswirkungen hat ein Grünlandumbruch einer bestimmten Fläche seit 2008?

Soweit ein Grünlandumbruch vor dem 01.01.2008 stattgefunden hat, ergibt sich kein Problem. REDcert² orientiert sich in dieser Frage am REDcert-EU System. Demnach ist derzeit Biomasse von nach dem 01.01.2008 umgebrochenem Grünland im Rahmen der Nachhaltigkeitszertifizierung generell nicht zulässig.

4 REDcert² - Anforderungen an den Ersterfasser (Landhandel)

4.1 Was muss der Ersterfasser veranlassen, um REDcert² nutzen zu können?

Der Ersterfasser muss

- Teilnehmer des REDcert² Systems sein (s. Frage 1.1)
- eine Zertifizierungsstelle zur Kontrolle der REDcert² Anforderungskriterien beauftragen
- die Anforderungskriterien gemäß den aktuellen REDcert² Systemgrundsätzen erfüllen (s. REDcert² Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittel – Kapitel 1 Zertifizierungssystem sowie REDcert-EU Systemgrundsätze „Neutrale Kontrolle“)

4.2 Was müssen Landwirte „zusätzlich“ erklären, damit ein Ersterfasser Ware mit einem REDcert² Zertifikat vermarkten kann?

siehe Frage 2.2

4.3 Wie müssen die Selbsterklärungen vom Ersterfasser archiviert werden?

Die Selbsterklärungen sind ungeachtet sonstiger gesetzlicher Vorgaben für den Archivierungszeitraum mindestens 5 Jahre aufzubewahren (s. REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung).

4.4 Worauf muss der Ersterfasser im Warenein- und –ausgang achten?

Hier gelten die gleichen Vorgaben wie im REDcert-EU System (s. REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Brennstoffen und Biokraftstoffen Kapitel 4.2.1 „Eingehende nachhaltige Biomasse“ und 4.2.3 „Abgehende nachhaltige Biomasse“).

4.5 Wie muss der Ersterfasser seine Massenbilanz im REDcert² System führen?

Die Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung im REDcert² System entsprechen denen im REDcert-EU System.

Wirtschaftsbeteiligten steht es abweichend von den Anforderungen im REDcert-EU System frei, einen Bilanzzeitraum zu definieren, nach dessen Ablauf die Bilanz positiv ist (weniger abgehende als eingehende nachhaltige Biomasse), solange dieser Zeitraum nicht länger als 12 Monate ist. Die betriebliche Massenbilanz muss dabei in jedem Fall das Merkmal „REDcert²-zertifizierte Biomasse“ abbilden und nachweisen.

4.6 Kann ein Ersterfasser entscheiden, ob er die ihm gelieferte Biomasse als REDcert-EU oder REDcert² Biomasse im Wareneingang (Massenbilanz) verbucht?

Grundsätzlich ja und vorausgesetzt, der Ersterfasser führt ein Zertifikat beider Zertifizierungssysteme (REDcert-EU und REDcert²).

Wenn die dem Ersterfasser gelieferte Biomasse die Systemanforderungen beider Zertifizierungssysteme gleichzeitig erfüllt, kann er diese jedoch auch als „Kombiware“ im Wareneingang erfassen. Ähnliches gilt für den Warenausgang. Hier kann der Ersterfasser ebenso festlegen, ob die Biomasse als „Kombiware“ oder REDcert-EU und REDcert² Biomasse weitergegeben wird. Somit bewahrt er sich einen größeren Vermarktungsspielraum.

4.7 Bis zu welchem Punkt in der Herstellungs- und Lieferkette kann die „Kombiware“ ausgewiesen werden?

Bis zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung, in welchem Bereich (Biokraftstoff oder Lebensmittel) die Biomasse verwendet wird.

4.8 Kann „Kombiware“ zu REDcert-EU bzw. REDcert² Biomasse umgebucht werden?

Nur „Kombiware“ darf unter Beachtung der bekannten Massenbilanzgrundsätze umgebucht werden. Denn nur die „Kombiware“ ist Biomasse, welche die Anforderungen gemäß des REDcert² und REDcert-EU Zertifizierungssystems erfüllt.

4.9 Unterschiedliche Massenbilanzzeiträume bei REDcert-EU (3 Monate) und REDcert² (bis zu 12 Monate). Lässt sich dies bei gleichzeitigem Handel von REDcert-EU und REDcert² Biomasse in einer Massenbilanz abbilden?

Wird „Kombiware“ massenbilanziert, so ist der Zeitraum von 3 Monaten nicht zu überschreiten, da die „Kombiware“ andernfalls die Anforderungen der REDcert-EU Zertifizierung nicht erfüllt. Die alleinige Bilanzierung von REDcert-EU wie auch REDcert² Biomasse erfolgt nach den bekannten Massenbilanzgrundsätze.

4.10 Welche Informationen muss der Ersterfasser an seine Abnehmer weitergeben?

Grundsätzlich gelten im REDcert² System die gleichen Vorgaben wie im REDcert-EU System (mit Ausnahme der THG-Emissionen; s. REDcert-EU Systemgrundsätze für die Erzeugung). Das Vorhandensein eines gültigen Zertifikates und die Weitergabe der Zertifikatsnummer bzw. des Namens des Zertifizierungssystems sind hier wesentliche Vorgaben.

4.11 Welche zusätzlichen Anforderungen werden im REDcert² System an die weiterverarbeitenden Unternehmen gestellt?

Keine, die über die bekannten Anforderungen im REDcert-EU System hinausgehen. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass REDcert² zertifizierte Ware auf den Begleitpapieren als solche ausgewiesen und identifizierbar ist.

5 Zertifizierung/Kontrolle

5.1 Wie lange ist ein Zertifikat gültig?

Ein Zertifikat ist ab Ausstellungsdatum ein Jahr gültig.

5.2 Wie häufig werden Landwirte kontrolliert?

Landwirte werden – sofern sie Teil einer zertifizierten Erzeugergruppe sind - einmal pro Jahr stichprobenartig (\sqrt{x} , wobei x die Anzahl der Betriebe ist) kontrolliert (s. REDcert-EU Systemgrundsätze „Neutrale Kontrolle“).

5.3 Wer beauftragt die Zertifizierungsstelle (bzw. Auditoren) und wer trägt die Kosten für die Kontrollen?

Wie hinlänglich im REDcert-EU System bekannt, wird die Zertifizierungsstelle generell von einem zertifizierungsbedürftigen Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Kontrollen trägt der jeweilige Auftraggeber.

5.4 Welche Unterlagen werden beim Landwirt kontrolliert? Reicht die Vorlage des Bescheides über EU-Direktzahlungen aus?

Soweit es sich um CC-Kriterien handelt, reichen der EU-Direktzahlungsbescheid und die Vorlage der entsprechenden Flächennachweise aus. Für weitergehende Kriterien des REDcert² Systems siehe 3.2. Hier werden Hinweise zu geeigneten Nachweisen für diese Kriterien gegeben.

5.5 Welche zusätzlichen Kontrollen und damit verbundenen Kosten kommen auf den Ersterfasser im REDcert² System zu?

Die Anzahl der erforderlichen Kontrollen ändert sich nicht. Sofern der Ersterfasser auch Auftraggeber für die Zertifizierung einer Erzeugergruppe ist, muss mit einer gewissen Erhöhung der Auditkosten gerechnet werden, da sich der Auditumfang (Länge des Audits) u.a. aus dem jeweils angestrebten Erfüllungsgrad gemäß SAI-Standard ergibt. Dies ist jedoch mit der beauftragten Zertifizierungsstelle im Einzelnen zu klären.

5.6 Reichen landwirtschaftliche Kontrollen gemäß des REDcert-EU Systems aus, um auch eine REDcert² Zertifizierung zu erhalten?

Nein, auch wenn die Inhalte der Kontrollen annähernd identisch sind, muss für die Ausstellung eines REDcert² Zertifikates immer ein ordnungsgemäßes Zertifizierungsverfahren durchlaufen worden sein.

D. h. auch, dass zu einem früheren Zeitpunkt nach REDcert-EU durchgeführte Kontrollen nicht nachträglich für eine REDcert² Zertifizierung herangezogen werden können.

5.7 Wie werden die Gruppen für die stichprobenartige Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe definiert, wenn sich die Grundgesamtheit aller Betriebe aus REDcert-EU und REDcert² Betrieben zusammensetzt?

Bei der Kombination des REDcert-EU und REDcert² Zertifizierungsverfahren auf Stufe der landwirtschaftlichen Betriebe ist die Grundgesamtheit aller Betriebe auf der Basis der abgegebenen Selbsterklärungen zu betrachten und daraus über die Wurzel eine repräsentative und risikoorientierte Stichprobe zu ermitteln.

Der Stichprobenumfang, der jeweiligen Gruppe der landwirtschaftlichen Betriebe, sollte zunächst entsprechend des prozentualen Anteils an der Grundgesamtheit berücksichtigt werden. Innerhalb der jeweiligen Gruppe ist die bereits bekannte Risikobewertung (siehe REDcert Systemgrundsätze „Neutrale Kontrolle“) zu berücksichtigen.

Von dieser rechnerischen Aufteilung kann und muss unter verschiedenen weiteren Risikoaspekten gegebenenfalls abgewichen werden.

5.8 Können die Kontrollen für das REDcert-EU und REDcert² System in einem Kombi-Audit durchgeführt werden?

Ja, die Kontrollen für REDcert-EU und REDcert² können in einem Kombi-Audit durchgeführt werden. Dadurch können vor allem zusätzliche bürokratische Hürden sowie Doppelzertifizierungen vermieden werden.

5.9 Um welche Anforderungen wird die Checkliste für die Kontrolle des Ersterfassers ergänzt?

In der Checkliste für die Kontrolle der Ersterfasser wurde der Punkt 1.4 der Massenbilanzierung um eine Anforderungen (eindeutige Abbildung des Merkmals „REDcert²-zertifizierte Biomasse“) erweitert.

5.10 Führt eine KO-Bewertung im REDcert-EU System gleichzeitig zu einer KO-Bewertung im REDcert² System?

Da das REDcert-EU System die Basis für das REDcert² System darstellt, führt eine KO-Bewertung im REDcert-EU System automatisch zu einer KO-Bewertung im REDcert² System (Ausnahme: THG-Berechnung).

Herausgeber:

REDcert GmbH
Schwertberger Str. 16
53177 Bonn

Fon +49-228-3506200

Fax +49-228-3506109

info@redcert.de

www.redcert.org